

**Erste Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die
Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege
Vom 20. Juli 2022**

Aufgrund des § 21 Abs. 8 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 3. September 2019 (GVBl. S. 213, BS 216-7) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165, BS 216-7-1) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Abweichend von Satz 1 ist in der Zeit vom 3. April 2022 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2028 der Einsatz von Vertretungskräften als Ausgleichsmaßnahme nach § 21 Abs. 6 Satz 2 bis 4 KiTaG in begründeten Ausnahmefällen länger als sechs Monate zulässig.“

Artikel 2

Die Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung

von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vom 17. März 2021 (GVBl. S. 165), geändert durch Artikel 1 dieser Verordnung, BS 216-7-1, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
„(2) Von dem Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte während der Betreuungszeit nach § 21 Abs. 4 Satz 2 KiTaG kann in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der auf Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 KiTaG getroffenen Fachkräftevereinbarung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist.“
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 3. April 2022 in Kraft.

Mainz, den 20. Juli 2022
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig